

Antrag 43/II/2019
Abt. 03/01 Niederschönhausen-Blankenfelde
Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Überweisen an: AH Fraktion (Konsens)

Ein Kleingartensicherungsgesetz für Berlin - Kleingartenanlagen in Berlin dauerhaft schützen!

- 1 Die Berliner SPD spricht sich dafür aus, die Kleingärten in
2 Berlin dauerhaft zu schützen. Dazu will die SPD ein Klein-
3 gartensicherungsgesetz für Berlin schaffen, um dieses Ziel
4 zu erreichen.
5
6 Die kürzlich erfolgte Verlängerung der Bestandsgarantie
7 bis 2030 reicht nicht aus, um die Kleingärten dauerhaft
8 zu erhalten und den Pächterinnen und Pächtern langfris-
9 tige Sicherheit zu geben. Statt eines zeitlichen Aufschubs
10 ist eine Grundsatzentscheidung für das Kleingartenwe-
11 sen insgesamt notwendig.
12
13 Vor diesem Hintergrund fordern wir als SPD-
14 Landesparteitag unsere Senatsmitglieder und unsere
15 Abgeordnetenhausfraktion dazu auf, ein Berliner Klein-
16 gartensicherungsgesetz auf den Weg zu bringen. Ziel
17 ist es, das Berliner Kleingartensicherungsgesetz noch in
18 dieser Legislaturperiode bis 2021 in Kraft zu setzen.
19
20 Mit dem Berliner Kleingartensicherungsgesetz bringen
21 wir als Sozialdemokratie zum Ausdruck, dass unsere Klein-
22 gärten wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Groß-
23 stadt sind. Wohnungsbau und Kleingartenwesen sind kei-
24 ne Gegensätze, sondern beides ist neben- und mitein-
25 ander möglich und notwendig. Durch das Berliner Klein-
26 gartensicherungsgesetz schützen wir die Kleingartenan-
27 lagen vor Bodenspekulation.
28
29 Mit dem Berliner Kleingartensicherungsgesetz sichern
30 wir die landeseigenen Kleingartenanlagen. Darüber hin-
31 aus wollen wir perspektivisch alle Kleingartenflächen in
32 Berlin – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen –
33 dauerhaft sichern.
34
35 Gegenstand des Berliner Kleingartensicherungsgesetzes
36 sind folgende Regelungen (Eckpunkte):
37 • Die Berliner Kleingartenfläche umfasst eine Fläche
38 von 000 Hektar, darunter 2.260 Hektar in Landes-
39 besitz. Dieser Bestand darf flächenmäßig nicht un-
40 terschritten werden. In der Hauptsache schützt das
41 Kleingartensicherungsgesetz die Gesamtfläche der
42 Kleingartenanlagen in Berlin. Wenn sich die Ge-
43 samtfläche erhöht, unterliegt auch der Flächenzu-
44 wachst dem Geltungsbereich des Berliner Kleingar-
45 tensicherungsgesetzes und kann ihm nicht mehr
46 genommen werden.
47 • Im Berliner Kleingartensicherungsgesetz verankern
48 wir das Leitbild, dass Kleingärten etwas Innerstäd-

- 49 tisches sind. Das heißt, dass Kleingartenflächen in
50 die Großstadt gehören und mit dem ÖPNV erreich-
51 bar sind.
- 52 • Im Berliner Kleingartensicherungsgesetz sind alle
53 Kleingartenflächen baurechtlich als nicht für
54 Wohnungs- und Gewerbebezwecke geeignet zu defi-
55 nieren; sich daraus gegebenenfalls ergebende Ent-
56 schädigungsansprüche privater Grundeigentümer
57 sind rechtlich geregelt.
 - 58 • Ziel ist es, die bestehenden Kleingartenanlagen und
59 Parzellen zu schützen. Wo dies in begründeten Ein-
60 zelfällen mit Blick auf die kommunale Infrastruk-
61 tur (Kita, Schule, Verkehrswege) nicht möglich ist,
62 weil die Stadt wächst und wir sie entwickeln wol-
63 len, muss das Abgeordnetenhaus dieser Maßnah-
64 me vorher zustimmen (vgl. Sportförderungsgesetz),
65 und der Senat ist verpflichtet, quantitativ, qualitativ
66 und ortsnah gleichwertigen Ersatz zu schaffen.
 - 67 • Bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere durch das
68 Land und die landeseigenen Wohnungsbaugesell-
69 schaften sowie bei der Schaffung von Wohnraum
70 durch Private sind bestehende Kleingartenanlagen
71 zu erhalten oder im gleichen Flächenumfang neue
72 zu schaffen. Sind landeseigene Anlagen betroffen,
73 muss das Abgeordnetenhaus vorher zustimmen.
 - 74 • Es ist zu prüfen, alle Kleingartenflächen in ein „Son-
75 dervermögen Kleingartenanlagen Berlin“ bzw. in
76 das Fachvermögen der zuständigen Senatsverwal-
77 tung zu übertragen. In Erwägung zu ziehen ist ein
78 Hauptpachtvertrag zwischen dem Land, den Be-
79 zirksverbänden der Gartenfreunde und dem Landes-
80 kleingartenverband.
 - 81 • Das Berliner Kleingartensicherungsgesetz verpflich-
82 tet das Land, sich mit den Bezirksverbänden und
83 dem Landesklingartenverband auf einen Landes-
84 kleingartenvertrag verständigen, der die gemein-
85 schaftliche Umsetzung des Berliner Kleingartensi-
86 cherungsgesetzes beinhaltet und die Ziele konkre-
87 tisiert. Der Landesklingartenvertrag ist in regelmä-
88 ßigen Abständen, mindestens alle zehn Jahre, zu er-
89 gänzen und ggf. zu erneuern, wobei der alte Vertrag
90 so lange fortgilt, bis die Neufassung in Kraft tritt.
 - 91 • Dem Berliner Kleingartensicherungsgesetz liegt die
92 Erkenntnis zu Grunde, dass die gegenwärtige Klein-
93 gartenstruktur in Berlin nicht in allen Fällen dem
94 Bundeskleingartengesetz gerecht wird. Das Gesetz
95 soll dazu dienen, auf dem Gebiet des Landes Ber-
96 lin in vertretbarer Zeit einen Zustand herbeizufüh-
97 ren, der dem Bundeskleingartengesetz gerecht wird
98 und zeigt die nötigen Verfahrensschritte auf, die
99 das Land, die Bezirksverbände und der Landesklein-
100 gartenverband in dem gemeinsam zu schließenden
101 Landesklingartenvertrag konkretisieren.

- 102 • Der Landesklingartenverband erhält ein gesetzli-
103 ches Anhörungsrecht (Anhörungspflicht) und wird
104 durch das Berliner Klingartensicherungsgesetz
105 verbandsklagefähig.
- 106 • Die Bezirksverbände und der Landesklingartenver-
107 band tragen dafür Sorge, Parzellen, die nach dem
108 Bundeskleingartengesetz in Größe und Bebauung
109 nicht zulässig sind, bei Pächter/innen-Wechsel zu-
110 rückzubauen. Um die Bezirksverbände und den Lan-
111 deskleingartenverband bei der Umsetzung zu un-
112 terstützen, stellt das Land zweckgebundene Mittel
113 zur Verfügung und unterstützt das Klingartenwe-
114 sen dabei, die oft veraltete Infrastruktur der Anlagen
115 zu erneuern. Auf gemeinsame (Pilot-)Projekte sol-
116 len sich die Beteiligten im Landesklingartenvertrag
117 verständigen. Das Berliner Klingartensicherungsgesetz
118 schafft dafür den für landeseigene und pri-
119 vate Flächen nötigen Rechtsrahmen.
- 120 • Es ist sicherzustellen, dass die Klingartenanlagen
121 für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 122 • Das Berliner Klingartensicherungsgesetz verpflich-
123 tet den Senat, auch private Flächen unter den
124 Schirm des Berliner Klingartensicherungsgesetz-
125 zes zu ziehen. Insbesondere mit Planwerken wie
126 dem Klingartenentwicklungsplan, dem Flächen-
127 nutzungsplan sowie mit Hilfe von Bebauungsplä-
128 nen, aber auch mit den Mitteln der Rekommunali-
129 sierung, etwa der Ausübung von Vorkaufsrechten,
130 und durch gegenseitige Verträge, etwa im Wege der
131 kooperativen Baulandentwicklung.
- 132
- 133 Das Berliner Klingartensicherungsgesetz ist in einem
134 partizipativen Verfahren gemeinsam mit den im Land Ber-
135 lin bestehenden Klingartenorganisationen zu erarbei-
136 ten.
- 137
- 138 Bei der Erarbeitung des Berliner Klingartensicherungsgesetz-
139 zes macht sich das Land Berlin die in Hamburg gesam-
140 melten Erfahrungen zunutze, wo bereits seit 1967 ein ähn-
141 liches Kooperationsmodell zwischen Stadt und Klingar-
142 tenwesen betrieben wird (Stichwort: „Zehntausenderver-
143 trag“), wie es mit dem Berliner Klingartensicherungsgesetz
144 für Berlin nun auch verwirklicht wird.
- 145
- 146 Darüber hinaus wird der Senat aufgefordert, eine Bundes-
147 ratsinitiative mit dem folgenden Ziel zu starten:
- 148 • Bei Baumaßnahmen, die auf Grund der baurechtli-
149 chen und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen,
150 soll der Ausgleich auch dadurch erfolgen können,
151 dass Klingartenflächen neu ausgewiesen oder be-
152 stehende Anlagen qualitativ erhöht werden. Dar-
153 über hinaus wird der Senat dazu aufgefordert, auch
154

155 alle landesgesetzlichen Instrumente zu nutzen, um
156 dieses Ziel für Berlin zu erreichen.

157

158

159 **Begründung**

160 Wohnortnahe Kleingärten machen unsere Stadt familien-
161 freundlich und lebenswert. Kleingärten sind bezahlbare
162 Rückzugsorte und Orte der Begegnung für alle sozialen
163 Schichten. Sie bieten einen Mehrwert für das gesellschaft-
164 liche Zusammenleben hier bei uns in Berlin.

165

166 Wir haben in Berlin 71.071 Parzellen, die sich auf 876 Klein-
167 gartenanlagen (KGA) verteilen und eine Gesamtfläche
168 von rund 3.000 Hektar einnehmen. Davon gehören rund
169 80 Prozent (56.759 Parzellen) dem Land Berlin, die übrigen
170 14.312 Parzellen befinden sich auf privaten Flächen.

171

172 Viele Kleingartenanlagen öffnen sich für Kitas und Schul-
173 kassen. Damit stärken Kleingärten ihre Rolle als gesell-
174 schaftlicher Akteur. Kleingartenanlagen sind fester Be-
175 standteil jeder modernen Großstadt. Das Beispiel Ham-
176 burg zeigt, wie es geht: Wohnungsbau bei gleichzeitiger
177 Schaffung neuer Kleingartenanlagen ist möglich. Die Ak-
178 zeptanz für den Wohnungsbau steigt sogar, wenn es auch
179 neue Kleingärten gibt. Denn beides schließt sich nicht aus,
180 sondern bedingt und ergänzt sich.

181

182 Unsere Kleingärten sind grüne Oasen. Sie sind überall in
183 Berlin – ob im Zentrum oder am Stadtrand – wichtig für
184 das Stadtklima. Durch Verdunstung helfen sie dabei, die
185 Umgebung abzukühlen. Sie sorgen für Schatten und wir-
186 ken als Luftfilter. Sie helfen somit dabei, die Folgen des
187 Klimawandels abzumildern. Kleingärten sind Rückzugsort
188 für Bienen.

189

190 Deshalb müssen wir Kleingärten dauerhaft erhalten und
191 schützen, damit sie auch in Zukunft noch da sind und nicht
192 der Spekulation zum Opfer fallen. Es ist an der Zeit, dass
193 Berlin die Kleingärten gesetzlich sichert.